

Grundkurs Öffentliches Recht II. Grundrechte

Freitag, den 13. Mai 2005

Von den Grundrechten, welche die menschliche Privatsphäre und den Kernbereich der menschlichen Persönlichkeit gegen staatliche Eingriffe schützen, werden wir heute die Menschenwürde (Art. 1 I) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I) kennen lernen.

I. Die Menschenwürde

1. Rechtsnatur

Die Menschenwürde wird vom BVerfG als der oberste Wert in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes angesehen (E 5, 85, 204); sie gehöre zu den tragenden Konstitutionsprinzipien (E 6, 32, 36). Dies kann das BVerfG aus zweierlei ableiten: Erstens aus der Verfassungssystematik; das Grundgesetz beginnt mit der Garantie der Menschenwürde, nicht mit der Organisation der Staatsgewalt, was eine Reaktion auf das NS-Regime ist. Zweitens aus Art. 79 III: Die Menschenwürde unterscheidet sich von den Grundrechten der Art. 2 ff. dadurch, dass selbst der verfassungsändernde Gesetzgeber sie nicht berühren darf.

Trotz dieses Unterschieds haben die Menschenwürdegarantie und die Art. 2 ff. GG die Grundrechtsqualität gemeinsam. Art. 1 I GG ist selbst Grundrecht. Aus dem Merkmal "die nachfolgenden Grundrechte" in Art. 1 III kann nicht abgeleitet werden, dass das in den beiden Absätzen davor Stehende keinen Grundrechtscharakter hat. Dagegen spricht der Inhalt der Gewährleistung von Art. 1 I und die Überschrift über dem I. Abschnitt des Grundgesetzes.

Art. 1 I GG ist näherhin ein Freiheitsgrundrecht. Geschützt wird die Freiheit eines Rechtsgutes, der Menschenwürde, vor staatlichen Eingriffen. Aus dieser Rechtsnatur ergibt sich, dass bei

Art. 1 I zwischen einem Schutzbereich und dem Eingriff in diesen Schutzbereich zu unterscheiden ist. Eine verfassungsrechtliche Eingriffsrechtfertigung scheidet allerdings aus. Wenn die Menschenwürde der oberste Rechtswert ist, dann kann es keine anderen Rechtsgüter geben, denen im Rahmen einer Abwägung, und sei es einzelfallweise, der Vorrang gebührte. Bei der Menschenwürde gilt also etwas, was bei anderen Grundrechten nicht gilt. Der Eingriff ist hier mit der Verletzung gleichzusetzen. Das Prüfungsschema besteht nur aus zwei Punkten: Schutzbereich und Eingriff.

Art. 1 I GG erschöpft sich nicht darin, ein auf die Abwehr staatlicher Eingriffe gerichtetes Freiheitsrecht zu sein. Der Staat muss die Menschenwürde nach Art. 1 I 2 nicht nur achten, sondern auch schützen. Daraus folgt, dass das an den Staat gerichtete Verbot eigener Eingriffe in die Menschenwürde ergänzt wird durch das Gebot, den Menschen vor Eingriffen Dritter in seine Würde zu schützen. Nach Art. 1 I 2 GG ist die Menschenwürdegarantie ein Freiheitsrecht und eine Schutzpflicht. Dem Freiheitsrecht ist das Wort "achten" und der Schutzpflicht das Wort "schützen" zuzuordnen.

Diese Aufteilung lässt sich für die übrigen Freiheitsgrundrechte verallgemeinern. Sie alle sind sowohl Eingriffsabwehrrechte, die den Staat zur Unterlassung nicht zu rechtfertigender Eingriffe verpflichten, als auch Schutzpflichten, die den Staat zu einem im Einzelnen in seinem Ermessen stehenden positiven Tun verpflichten, das auf die Abwehr von Grundrechtseingriffen Dritter, in der Regel selbst nicht grundrechtsgebundener Privater gerichtet ist.

2. Persönlicher Schutzbereich

Dem persönlichen Schutzbereich von Art. 1 I unterfallen unstrittig alle natürlichen Personen, ohne Rücksicht auf ihren körperlichen und geistigen Zustand, ihren sozialen Status, ihre Staatsangehörigkeit oder ihr Alter. Art. 1 I GG ist ein Jeder-

mann-Grundrecht. Weiterhin ist unstreitig, dass juristische Personen sich auf Art. 1 I nicht berufen können; das Grundrecht findet seinem Wesen nach auf sie keine Anwendung, weil juristische Personen keine Würde haben.

Streitig ist, ob auch der nasciturus und der Verstorbene sich auf die Menschenwürde berufen können. Hinsichtlich des nasciturus kann ich auf das verweisen, was ich bei Art. 2 II 1 gesagt habe. Fragen der Menschenwürde stellen sich hier im Rahmen der Biomedizin oder der Gentechnik. Eine denkbare Position ist, zwar auch pränatalen Menschenwürdeschutz zu gewähren, diesen aber unter Gesetzesvorbehalt zu stellen. Zum Menschenwürdeschutz Verstorbener hat das BVerfG im Mephisto-Beschluss (E 30, 173, 194) geäußert, der aus der Menschenwürde folgende Achtungsanspruch ende nicht mit dem Tode. Der Staat sei deshalb verpflichtet, dem einzelnen auch nach seinem Tod Schutz gegen Herabwürdigungen und Erniedrigungen zu gewähren. Auf diese Weise findet die strafrechtliche Vorschrift über die Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) eine verfassungsrechtliche Grundlage. Im Mephisto-Beschluss hat das BVerfG mit der postmortalen Menschenwürde das Verbot eines Romans des Schriftstellers Klaus Mann gerechtfertigt, der sich mit dem Schauspieler Gustav Gründgens auseinandersetzte.

3. Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich des Art. 1 I besteht aus dem einen Merkmal "die Würde des Menschen". Der sachliche Schutzbereich des Art. 1 I ist nicht zweigliedrig; er besteht nicht aus einem Schutzgut und einer schutzgutbezogenen Tätigkeit, sondern nur aus einem Schutzgut. Dieses Schutzgut ist das schwierigste, welches das Grundgesetz aufzuweisen hat. Auf ihm lasten sozusagen zweieinhalbtausend Jahre christliche Religion und europäische Philosophie.

Die Schwierigkeiten einer Bestimmung des Schutzgutes "Menschenwürde" sind nicht dem Umstand geschuldet, dass es sich um einen

ungenauen Begriff handelte. Eine solche Qualifizierung wäre Ausdruck hochmütiger Ignoranz. Die Schwierigkeiten einer Bestimmung des Schutzgutes "Menschenwürde" sind vielmehr dem Umstand geschuldet, dass das menschliche Erkenntnisvermögen beschränkt ist. Dies lässt sich recht einfach an der Technik des Definierens von Begriffen deutlich machen. Definitionen bestehen aus zwei Teilen: einem Oberbegriff, einem genus proximum, und spezifizierenden Merkmalen, der differentia specifica. Ein Begriff wird definiert, indem er einem als definiert vorausgesetzten Oberbegriff zugeordnet wird und indem sodann aufgelistet wird, was seine Besonderheit im Verhältnis zu dem Oberbegriff und im Verhältnis zu anderen Begriffen ausmacht, die dem Oberbegriff unterfallen. So kann man sagen, Notwehr sei diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwenden (§§ 32 II StGB, 227 II BGB). Verteidigung ist hier der Oberbegriff; die Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs ist die differentia specifica, welche die Notwehr von der Nothilfe oder der Selbsthilfe unterscheidet, die auch Verteidigungshandlungen sind, aber von der Notwehr geschieden werden. Das Definitionsverfahren bestimmt einen Begriff, indem es ihn von zwei Richtungen her eingrenzt und auf den Punkt bringt, von oben durch das genus proximum und von unten durch die differentia specifica.

Bei der Menschenwürde versagt dieses Definitionsverfahren. Da die Menschenwürde der oberste Rechtswert ist, lässt sich zu ihr ein genus proximum nicht finden. Das genus proximum müsste ja noch über der Menschenwürde stehen, was nicht möglich ist, weil die Menschenwürde das oberste Rechtsgut ist. Menschenwürde gehört damit zu den Begriffen, über die das menschliche Denken nicht hinaus kann oder die, anders formuliert, dem menschlichen Denken unverfügbar vorgegeben sind. Andere Begriffe, auf die aus unterschiedlichen Gründen gleiches zutrifft, sind Raum und Zeit, Wille und Freiheit, Gott und Welt.

Die undefinierbarkeit solcher kategorial- oder fundamentalbe-

griffe ist nicht etwa Ausdruck einer Unklarheit dieser Begriffe, sondern Ausdruck der Beschränktheit des menschlichen Denkens. Solche Begriffe sind das bevorzugte Arbeitsfeld von Theologen und Philosophen und nicht der intellektuell etwas schlichter gestrickten Juristen. Dies ist die Erklärung für den Satz, dass auf Art. 1 I GG zweieinhalbtausend Jahre christliche Religion und europäische Philosophie lasten. Doch ist dies kein Grund, als Jurist die Nase über solche Begriffe zu rümpfen. Vor ihnen muss man vielmehr Respekt haben. Man kann sie nicht definieren. Man kann sich ihnen allenfalls von unten her, von den spezifizierenden Merkmalen her annähern, indem man versucht, einzelne Merkmale zu erfassen und zu beschreiben, so wie man aus dem Dunkel einer Höhle heraus einzelne Objekte erfassen und beschreiben kann, die man, von der Sonne geblendet, im Freien sieht oder besser erahnt.

Genauso geht auch das BVerfG bei der Menschenwürde vor. Es nähert sich ihr an über das Menschenbild des Grundgesetzes. Dieses Menschenbild wird durch drei Merkmale charakterisiert: **(1)** der Mensch ist ein geistig-sittliches Wesen, kein rein biologisches Wesen; **(2)** der Mensch ist darauf angelegt, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten; **(3)** diese Freiheit ist die Freiheit eines gemeinschaftsgebundenen und gemeinschaftsbezogenen Individuums; sie kann deshalb nicht grenzenlos sein (E 45, 187, 227 f.). Die Menschenwürde erfasst mit anderen Worten die menschliche Person als Ganzheit, nicht in einzelnen Hinsichten. Das hat für den sachlichen Schutzbereich des Art. 1 I GG die Konsequenz, dass er immer als eröffnet anzusehen ist, weil er aus der "Höhle" (Platon) staatlichen Eingreifens betrachtet werden muss.

4. Eingriff

Viel wichtiger ist bei Art. 1 I GG das Eingriffskriterium. Dies hängt auch damit zusammen, dass eine Möglichkeit der Eingriffsrechtfertigung bei Art. 1 I GG nicht besteht. Wird ein staatliches Handeln als Eingriff in die Menschenwürde qualifiziert, so steht die Verfassungswidrigkeit fest. Der Eingriff ist

bei der Menschenwürde in zwei Richtungen die Kerngröße. In Richtung auf den sachlichen Schutzbereich ist dies so, weil der sachliche Schutzbereich erst vom Eingriff her Kontur erhält; man spricht in solchen Fällen von einem funktionalen Schutzbereich. Zweitens in Richtung auf die nur theoretisch denkbare Prüfungsposition "verfassungsrechtliche Rechtfertigung": Weil die Qualifikation einer staatlichen Maßnahme als Eingriff in die Menschenwürde mit dem unabänderlichen Verdikt ihrer Verfassungswidrigkeit gleichbedeutend ist, muss mit ihr vorsichtig umgegangen werden.

Als Eingriff in die Menschenwürde sieht das BVerfG ein staatliches Verhalten an, welches den Menschen zum bloßen Objekt im Staate mache. Mit einer ähnlichen Begründung ist der Berliner Verfassungsgerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, die Fortsetzung des Strafverfahrens gegen Erich Honecker verletze dessen Menschenwürde (NJW 1993, 515). Der Zweck eines Strafverfahrens liege nicht nur in der Aufklärung der Taten, die dem Angeklagten zur Last gelegt werden. Der Zweck erfülle sich vielmehr erst in der gerichtlichen Entscheidung, möge diese ein Freispruch oder eine Verurteilung sein. Wenn aufgrund einer Krebserkrankung ein Angeklagter diese Entscheidung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr erleben werde, könne das gegen ihn anhängige Strafverfahren seinen Zweck nicht mehr erfüllen. Das Strafverfahren werde damit zum Selbstzweck. Für seine weitere Durchführung gebe es keine außer ihm liegenden Gründe. Die Selbstzweckhaftigkeit des Strafverfahrens bedeute für den Angeklagten, dass er zum bloßen Objekt dieses Verfahrens werde. Wenn sein Tod derart nahe sei, dass die Durchführung eines Strafverfahrens ihren Sinn verliere, werde ein Angeklagter zum bloßen Objekt der Staatsgewalt, wenn das Verfahren trotzdem stattfindet. Diese Begründung ist angreifbar. Man kann auch sagen, dass auch ein Sterbender noch als Person ernst zu nehmen ist und dass, dies ist das Entscheidende, dazu auch gehört, ihm / ihr den Unrechtsgehalt begangener Taten in einem Strafverfahren vor Augen zu führen.

Ein anderer Definitionsansatz für das Eingriffskriterium bei Art. 1 I GG lautet, dass Eingriff jede verächtliche Behandlung sei, jedes Verhalten, welches Ausdruck einer Verachtung des Wertes sei, welcher dem Menschen kraft seines Personseins zukomme. Um dies zu präzisieren, lassen sich einige Beispiele aus der Rechtsprechung des Gerichts anführen. Mit der Menschenwürde unvereinbar seien Folterungen, grausame und erniedrigende Strafen, die Brechung der menschlichen Identität mit psychologischen oder medizinischen Mitteln, die Vorenthaltung des Existenzminimums. So wurde es als Verstoß gegen die Menschenwürde angesehen, dass drei Strafgefangene in einer Zelle mit 23 cbm Rauminhalt und einer Toilette ohne Trennwände untergebracht waren.

5. Fälle

Den Problemgehalt der Menschenwürde will ich an zwei Fällen verdeutlichen, die ich der Rechtsprechung - des BVerfG bzw. des BVerwG - entnommen habe.

a) Lebenslange Freiheitsstrafe

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1977 beschäftigt sich das BVerfG mit der Frage, ob § 211 StGB mit Art. 1 I GG unvereinbar ist, weil er bei Mord die lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht. Die lebenslange Freiheitsstrafe, so das vorlegende Gericht, sei insbesondere deshalb mit der Menschenwürde unvereinbar, weil spätestens nach 25 Jahren Haft bei praktisch jedem Gefangenen ein Stadium der Persönlichkeitsentwicklung erreicht werde, das in Lebensuntauglichkeit und häufig in Verblödung ende. Die Entscheidung ist zu finden in E 45; sie beginnt auf S. 187; besonders wichtig sind die S. 223 - 271. Es gibt eine neuere Entscheidung, BVerfGE 72, 105, mit einer verfassungskonformen Auslegung von § 57a StGB, die aber die Grundsätze der ersten Entscheidung bestätigt.

Gegen einen Eingriff in die Menschenwürde sprechen folgende

Argumente: **(1)** Im Strafrecht fordere Art. 1 I GG, dass jede Strafe in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters stehe. Aus diesem Grund sei eine lebenslange Freiheitsstrafe nur bei Mord vorgesehen. Das Strafmaß würdige den Täter nicht zum bloßen Objekt herab; vielmehr zeige sich in dem Strafmaß, dass der Staat die Schwere der Tat und das Ausmaß des individuellen Verschuldens ernst nehme. **(2)** Für die lebenslange Freiheitsstrafe sprechen Gesichtspunkte der Spezialprävention. Jedenfalls dann, wenn der Täter auch nach längerem Vollzug gefährlich ist, verstößt es nicht gegen seine Menschenwürde, ihn in Haft zu lassen. Der Täter wird dann gerade in seiner Gefährlichkeit als freie Person anerkannt, vor der es andere Menschen zu schützen gelte. **(3)** Gegen einen Verstoß gegen Art. 1 I GG spricht auch, dass die generalpräventive Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe sich als Ausdruck der Gemeinschaftsgebundenheit und Gemeinschaftsbezogenheit des Individuums begreifen lässt. **(4)** Ein eher schwaches Argument gegen einen Menschenwürdeverstoß sind Zweifel an der Richtigkeit der These, die lebenslange Freiheitsstrafe führe zu Persönlichkeitsdeformationen. Denn dass solche Deformationen nicht unwahrscheinlich sind, steht außer Streit, mag auch zweifelhaft sein, ob sie in jedem Einzelfall auftreten oder ob sie jedenfalls nach 25 Jahren auftreten.

Für einen Eingriff in die Menschenwürde sprechen folgende Argumente: **(1)** Der Mensch ist ein auf Freiheit, und damit auch auf räumliche Bewegungsfreiheit, angelegtes Wesen. Damit lässt sich nicht vereinbaren, dass der Staat sich das Recht nimmt, ihm diese Freiheit für den Rest seines Lebens zu entziehen. **(2)** Der Mensch hat einen Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein. Damit ist eine Behandlung schwer zu vereinbaren, die auf Dauer in nicht wenigen Fällen zu Persönlichkeitsdeformationen führt. **(3)** Die Achtung der Persönlichkeit fordere, dass das Strafmaß nicht nur von der Schwere von Tat und Verschulden abhängt, sondern auch von der Persönlichkeitsentwicklung des Verurteilten in der Haft.

Sowohl die Pro- als auch die Contra-Argumente haben Gewicht. Eine eindeutige Antwort auf die Frage, ob die lebenslange Freiheitsstrafe gegen die Menschenwürde verstößt, ist darum nicht möglich. Das BVerfG geht einen Mittelweg. Die lebenslange Freiheitsstrafe als solche sei mit Art. 1 I GG nicht unvereinbar. Mit Art. 1 I GG sei es aber unvereinbar, wenn dem Verurteilten ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit von vornherein jegliche Hoffnung genommen würde, seine Freiheit, wenn auch erst nach langer Strafverbüßung, wiederzuerlangen. Die Menschenwürde verlange einen Strafvollzug, der auf Resozialisierung gerichtet sei; dazu gehöre auch, dass der Gefangene lebensstüchtig erhalten bleibe und Persönlichkeitsdeformationen von ihm abgewendet würden. Dies gelte auch für Gefangene, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt seien. Jeder Verurteilte müsse die Chance haben, zu einem späteren Zeitpunkt die Freiheit wiederzugewinnen. Damit ist den Argumenten hinreichend Rechnung getragen, die einen Verstoß gegen Art. 1 I GG bei lebenslanger Freiheitsstrafe bejahen.

Auf der anderen Seite sei es wegen der besonderen Schwere und des besonderen Verschuldens bei Mord auch im Lichte von Art. 1 I GG unbedenklich, dass der Zeitpunkt, ab dem erstmals die Chance bestehe, die Freiheit wiederzuerlangen, lange hinausgeschoben werde, und dass Täter mit einer ungünstigen Persönlichkeitsentwicklung auf Dauer in Haft blieben. Sonst würde die lebenslange Freiheitsstrafe zwangsläufig entwertet und über die Strafaussetzungsregelung praktisch abgeschafft.

Diese Entscheidung des BVerfG hat zu der vom BVerfG in der späteren Entscheidung gebilligten Regelung in § 57a StGB geführt, in der die Voraussetzungen für die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe gesetzlich geregelt sind. Eine Strafaussetzung erfolgt, wenn mindestens 15 Jahre der Strafe verbüßt sind, nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten eine weitere Vollstreckung gebietet und dem Verurteilten aufgrund seines Verhaltens im Strafvollzug eine

günstige Sozialprognose gestellt werden kann. Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte prüft das BVerfG nur darauf nach, ob das zuständige Fachgericht bei der Sachverhaltswürdigung oder bei der Handhabung des § 57a StGB in objektiv unvertretbarer Weise vorgegangen ist oder wenn es bei der Rechtsanwendung die Bedeutung der Menschenwürdegarantie verkannt hat. Daraus hat das BVerfG bei älteren Straftätern eine Pflicht zur Verkürzung der gesetzten Fristen im Rahmen gesetzlich eröffneten Ermessens abgeleitet.

b) Peep-Show

Die zweite Entscheidung stammt vom BVerwG. Sie ist abgedruckt in BVerwGE 64, 274. In dem zu entscheidenden Fall war eine nach § 33a GewerbeO erforderliche Genehmigung für eine Peep-Show mit dem Argument versagt worden, eine Genehmigung dürfe nach § 33a II Nr. 2 GewerbeO nicht erteilt werden, wenn zu erwarten sei, dass die zu genehmigende Veranstaltung gegen die guten Sitten verstoße. Das BVerwG hat diese Behördenentscheidung für rechtmäßig erklärt. Der Gesetzesbegriff der "guten Sitten" sei ein Rechtsbegriff, der auf die Wertungen der Verfassung verweise. Maßgebliche Bedeutung komme insbesondere dem Art. 1 I GG zu.

Darauf aufbauend prüft das BVerwG, ob der Betrieb einer Peep-Show dem in Art. 1 I GG verankerten Prinzip der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde entgegensteht. Art. 1 I GG schütze den personalen Eigenwert des Menschen. Dieser sei verletzt, wenn eine einzelne Person zum bloßen Objekt herabgewürdigt werde. Subsumiere man die Art der Darstellungen bei Peep-Shows unter diese Objektformel, so komme man zu dem *Ergebnis, dass die Menschenwürde der darstellenden Frauen durch deren weitgehende Entpersonifizierung und Vermarktung zur sexuellen Stimulation verletzt sei*. Gerade im Vergleich zur Striptease-Darbietung werde das besonders Entwürdigende an einer Peep-Show deutlich. Die Striptease-Tänzerin stelle zwar auch ihren nackten Körper entgeltlich zur Schau, bewege sich dabei aber noch im Rahmen der

herkömmlichen Bühnen- oder Tanzschau und könne (vor allem) ihr Publikum wahrnehmen. Bei einer Peep-Show könne die Darstellerin den in einer Kabine sich befindenden Zuschauer dagegen nicht wahrnehmen. Deshalb trete der Eindruck einer entpersonifizierenden Vermarktung besonders hervor, bei der die Frau wie eine Sache zur sexuellen Stimulation benutzt werde. Die durch die Art der Bezahlung vermittelte Atmosphäre eines mechanisierten und automatisierten Geschäftsvorgangs, die durch den Fensterklappenmechanismus und den einseitigen Sichtkontakt hervorgehobene verdinglichende Isolierung der Frau und die durch das System der Einzelkabine bewusst geschaffene Möglichkeit der Selbstbefriedigung mache die Frau zum bloßen Anregungsobjekt für die Befriedigung sexueller Interessen. Dieses alles bewirke, dass die zur Schau gestellte Frau erniedrigt und dadurch in ihrer Menschenwürde verletzt werde.

Hiergegen wurde vorgebracht, die Menschenwürde sei als ein Recht auf Selbstbestimmung und Selbstdarstellung anzusehen. Sie könne deshalb nicht verletzt sein, sofern die Peep-Show-Darstellerinnen ihre Tätigkeit freiwillig ausübten und selbst nicht als entwürdigend ansähen. Das BVerwG hat dieser Kritik entgegengehalten, Art. 1 I GG habe nicht nur den Charakter eines subjektiven Abwehrrechts, sondern die Menschenwürde sei zugleich ein objektiver, unverfügbarer Wert, über den niemand verfügen könne. Die Einwilligung der einzelnen Darstellerinnen sei darum unerheblich. Niemand könne über seine eigene Würde verfügen.

Trotz zum Teil deutlicher Kritik hat das BVerwG an dem Ergebnis, dass Peep-Shows sittenwidrig seien, festgehalten. Als Begründung ist der Hinweis auf die Menschenwürde in neueren Entscheidungen jedoch fallengelassen worden (E 84, 317).

II. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

In einem Zwischenbereich zwischen der Menschenwürdegarantie und der allgemeinen Handlungsfreiheit liegt das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Als Rechtsgrundlage nennt das BVerfG Art. 2 I

i.V.m. Art. 1 I GG. Durch dieses Recht soll die engere persönliche Lebenssphäre als Grundlage für die freie Entfaltung der Person gegen staatliche Eingriffe geschützt werden. Bei der Beschäftigung mit dem sachlichen Schutzbereich von Art. 2 I GG haben wir zwei Meinungen kennen gelernt. Die einen verstehen Art. 2 I GG als die gegenständlich unbeschränkte allgemeine Handlungsfreiheit, die z.B. auch das Reiten im Walde erfasst. Dies ist auch die Ansicht des BVerfG. Die anderen wollen den Schutz des Art. 2 I GG auf die engere persönliche Lebenssphäre beschränkt wissen, so dass z.B. das Reiten im Walde keinen grundrechtlichen Schutz genösse. Das BVerfG lehnt dies zwar ab. Es kommt der restriktiveren Position aber ein Stück weit entgegen, indem es die engere persönliche Lebenssphäre unter einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz stellt.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist Art. 2 I GG grundsätzlich ein unbenanntes Freiheitsrecht. Für einzelne Lebensbereiche ist das Grundrecht aber - in Verbindung mit Art. 1 I GG - zu benannten Freiheitsrechten konkretisiert worden. Zur Begründung beruft das Gericht sich darauf, dass Art. 2 I GG in jedem Fall die engere persönliche Lebenssphäre absichern wolle und dass dieser Schutz gegen moderne Entwicklungen und neuartige Gefährdungen durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend sichergestellt werde. Die allgemeine Handlungsfreiheit sei das aktive Element von Art. 2 I GG, das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist das passive Element. Es hat einen rein objekt-, nicht einen auch tätigkeitsbezogenen sachlichen Schutzbereich. Anders als bei der allgemeinen Handlungsfreiheit muss dieser objektbezogene Schutzbereich beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht gegenständlich bestimmt sein. Entsprechend löst das BVerfG das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Einzelverbürgungen auf. Als solche sind anerkannt:

- das Recht auf Schutz eines abgeschirmten Bereichs persönlicher Entfaltung (statistische Erhebung, Verwertung von Tagebuchaufzeichnungen, Verwertung von Befunden über den Gesundheitszustand, Selbstbestimmung im Bereich des Geschlechtlichen);

- Schutz der persönlichen Ehre;
- Recht am eigenen Bild und am eigenen Wort;
- das Recht, keine falschen Zitate unterstellt zu bekommen;
- das Recht auf Gegendarstellung;
- Selbstbezeichnungsverbot;
- Recht auf Resozialisierung.

Der Eingriffsbegriff muss zu jeder dieser Konkretisierungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts passend formuliert werden. Eine verfassungsrechtliche Eingriffsrechtfertigung ist, anders als bei Eingriffen in die Menschenwürde, möglich. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird von Art. 2 I GG unter einen einfachen Gesetzesvorbehalt gestellt. Zu prüfen ist, ob der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, ob die gesetzliche Grundlage formell verfassungsgemäß und ob sie verhältnismäßig ist. Die Intensität des vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht und seinen Konkretisierungen gewährten Schutzes stuft das BVerfG mit der Sphärentheorie ab. Bei der Sphärentheorie handelt es sich um eine Konkretisierung der 3. Stufe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Der grundrechtliche Schutz soll nach Intimsphäre, Privat- oder Geheimsphäre und Sozialsphäre abgestuft sein. Ein letzter, unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung ist der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen. Eingriffe in diesen Bereich sind immer unverhältnismäßig im engeren Sinne. Bei Eingriffen in die Privatsphäre ist zu fordern, dass sie aus überwiegenden öffentlichen Interessen erfolgen. Bei Eingriffen, welche nur die Sozialsphäre betreffen, genügt sogar, dass sie überhaupt aus öffentlichen Interessen erfolgen.

Die Problematik des allgemeinen Persönlichkeitsrechts will ich an einer Entscheidung des BVerfG verdeutlichen, in welcher es um die Verwertung tagebuchartiger Aufzeichnungen zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren geht. Die Fundstelle ist BVerfGE 80, 367.

Sachverhalt: X wird wegen Mordes an einer Frau zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Der Mord konnte X nur nachgewiesen

werden, weil das Gericht das Tagebuch des X zu Beweis Zwecken heranzog. In dem Tagebuch schildert X die Motive und die Vorbereitung des Mordes. Ohne das Tagebuch hätte X aus Mangel an Beweisen freigesprochen werden müssen.

In Betracht kommt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes von X durch die strafgerichtliche Verurteilung.

Schutzbereich: X unterfällt dem persönlichen Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes. Dieses schützt als Jedermann-Grundrecht alle natürlichen Personen, nicht aber juristische Personen, weil diese keine Persönlichkeit haben. Der sachliche Schutzbereich schützt den engeren persönlichen Lebenskreis. Dazu gehören Tagebuchaufzeichnungen.

Eingriff: Ein Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes liegt vor, wenn der Staat von Umständen aus dem engeren persönlichen Lebenskreis Kenntnis nimmt. Das ist hier geschehen, indem das Gericht das Tagebuch des X zu Beweis Zwecken verwertet hat.

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird durch Art. 2 I GG unter einen einfachen Gesetzesvorbehalt gestellt. Der Eingriff durch das Strafgericht beruht auf § 110 StPO, welcher der Staatsanwaltschaft allgemein die Durchsicht privater Papiere gestattet. § 110 StPO ist formell verfassungsgemäß. Fraglich ist, ob er auch verhältnismäßig ist, wenn er auch auf Tagebücher angewendet werden kann. Zweck der gesetzlichen Regelung ist die Aufklärung von Straftaten. Im Hinblick auf diesen Zweck ist die Lektüre eines Tagebuches geeignet. Ein milderer Mittel war jedenfalls im vorliegenden Fall nicht gegeben. Fraglich ist, ob dieses Mittel auch verhältnismäßig im engeren Sinne ist. In diesem Zusammenhang gewinnt die Sphärentheorie ihre Bedeutung. Je mehr ein Eingriff die Privat-, ja Intimsphäre berührt, desto stärker müssen im Rahmen der Abwägung die ihn rechtfertigenden Gesichtspunkte sein. Über die Anwendung dieser Gedanken konnte

im zuständigen Senat des BVerfG keine Einigkeit erzielt werden. Die Verfassungsbeschwerde des X wurde abgewiesen, weil wegen Stimmgleichheit im Senat ein Verfassungsverstoß nicht festgestellt werden konnte. 4 der 8 Richter meinten, die Aufzeichnungen gehörten nicht zum absolut geschützten Kernbereich der Persönlichkeit, sondern zur Privatsphäre, in welche aus überwiegenden öffentlichen Interessen eingegriffen werden dürfe. Im vorliegenden Fall überwiege das öffentliche Interesse an der Aufklärung eines Mordes. Die 4 anderen Richter meinen dagegen, Tagebuchaufzeichnungen gehörten zum absolut geschützten Kernbereich der Persönlichkeit und seien darum einem Zugriff der Justiz ausnahmslos entzogen.

III. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Das richterrechtliche Institut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist richterrechtlich weiter konkretisiert worden. Seine bedeutendste Konkretisierung ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Darunter versteht man die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Sachverhalte offenbart werden. Wie das Recht auf Schutz der Privat- und Geheimsphäre und die Rechte auf eigenes Wort und eigenes Bild gibt es Selbstbestimmung über das Offenbarwerden, Darstellen, Wiedergeben, Abbilden und Abspielen von persönlichen Lebenssachverhalten, insbesondere mit den Mitteln elektronischer Datenverarbeitung. Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sind grundsätzlich möglich. Sie bedürfen aber einer gesetzlichen Grundlage, die verhältnismäßig ist. Diese Forderung hat in den letzten Jahren zu umfangreichen Neuregelungen der Datenverarbeitung insbesondere durch Sicherheitsbehörden geführt (z.B. §§ 18 - 28 und 42 - 51 ASOG).

IV. Zusammenfassung

Mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht haben wir die Grundrechte vollständig kennengelernt, welche den engeren persönlichen Lebenskreis schützen. Zu diesen Grundrechten gehören: die Menschenwürde, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Gewissensfreiheit einschließlich des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung, der Schutz von Ehe und Familie, das Elternrecht, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist eine Art Generalklausel. Das BVerfG entnimmt dieses Recht Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG. Als Grundrecht ausformuliert müsste es wie folgt lauten: **(1)** Die Persönlichkeitssphäre des Menschen ist unverletzlich. **(2)** Zur Persönlichkeitssphäre gehören etwa die Intimsphäre, Krankenunterlagen, Tagebücher, die Ehre, das Recht am eigenen Bild, das Recht am eigenen Wort, das informationelle Selbstbestimmungsrecht. **(3)** Grundrechtsberechtigt ist jede natürliche Person, darüber hinaus Verstorbene hinsichtlich ihres Andenkens. **(4)** Eingriffe in das Grundrecht lassen sich verfassungsrechtlich rechtfertigen, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen, wenn das Gesetz formell verfassungsgemäß ist und wenn das Gesetz und seine Auslegung und Anwendung im Einzelfall verhältnismäßig sind. **(5)** Im Rahmen der 3. Stufe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist zwischen der Intimsphäre, der Privatsphäre und der Sozialsphäre als Konkretisierungen des Oberbegriffs Persönlichkeitssphäre zu unterscheiden. Eingriffe in die Intimsphäre sind immer unangemessen. Eingriffe in die Privatsphäre sind angemessen, wenn überwiegende öffentliche Interessen für sie sprechen. Eingriffe in die Sozialsphäre sind angemessen, wenn überhaupt öffentliche Interessen für sie sprechen.